

An den Landrat

Glarus, 14. Dezember 2010

Wahlen, Landrat 2010; Vereidigung Siegfried Noser, Oberurnen

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Ausgangslage

Am 7. Juni 2010 erhoben elf Stimmberechtigte Beschwerde betreffend den Landratswahlen 2010 im Wahlkreis Glarus Nord, die sich namentlich gegen Siegfried Noser, Oberurnen, richtete (s. Validierungsbericht vom 15.6.2010). Bei der Durchsicht der Stimmzettel stiess man auf Unregelmässigkeiten – nicht nur bezüglich des in der Beschwerde namentlich Erwähnten – welche die Einleitung von aufsichts- und strafrechtlichem Verfahren gerechtfertigt erscheinen liessen. Das Verwaltungsgericht bestätigte übrigens, der Regierungsrat sei zu Recht auf die Stimmrechtsbeschwerde eingetreten.

Da die Landratsverordnung vorgibt, dass „ein Ratsmitglied, dessen Wahl angefochten ist, bis zur Erledigung der Wahlbeschwerde in den Ausstand tritt“ (Art. 2 Abs. 3), konnte S. Noser nicht zum Eid zugelassen werden. Der Abschluss des strafrechtlichen Verfahrens und der Stand des Beschwerdeverfahrens ermöglichen nun dessen Vereidigung unter Vorbehalt.

Beschwerdeverfahren

Begutachtungsaufträge

Aufgrund der Beschwerde mehrerer Stimmberechtigter vom 7. Juni 2010 gegen das Ergebnis der Landratswahlen in Glarus Nord erteilte der Regierungsrat Ende August dem Forensischen Institut Zürich den Auftrag für eine Schriftbegutachtung. Die Fragen bezogen sich einerseits auf ausgesonderte Wahlzettel mit Begünstigung der Kandidaten Siegfried Noser und Osman Sadiku, andererseits auf alle übrigen Wahlzettel im Wahlkreis Glarus Nord mit Handeinträgen. Die Begutachtung hatte zu klären, ob von den ausgesonderten Wahlzetteln mehrere von ein und derselben Person ausgefüllt wurden und ob bei den übrigen im Wahlkreis Glarus Nord abgegebenen Wahlzetteln Mehrfachausfüllungen durch ein und dieselbe Person festzustellen sind. Hintergrund ist die Frage, inwieweit Wahlzetteln wegen unzulässiger Mehrfachausfüllungen abstimmungsrechtlich ungültig sind. Keine Rolle spielt dabei, welche Personen allfällige Mehrfachausfüllungen vorgenommen haben.

Anfangs Oktober gingen die Gutachten beim Regierungsrat ein. Sie wurden nach deren Auswertung Anfang November den Verfahrensbeteiligten zur Stellungnahme zugestellt. Nach Eingang der Stellungnahmen erteilte der Regierungsrat dem Gutachter den Auftrag zu einer ergänzenden Abklärung. Er muss feststellen, mit welcher Wahrscheinlichkeit bei bestimmten, für eine allfällige Korrektur des Wahlergebnisses massgebenden Wahlzetteln Mehrfachausfüllungen durch ein und dieselbe Person vorliegen

Ergebnisse der ersten Begutachtung

Der Gutachter stellte bei allen Parteien Anhaltspunkte für abstimmungsgesetzwidrige Mehrfachausfüllungen fest. Er untersuchte 1803 handschriftlich ausgefüllte oder abgeänderte Wahlzettel. Dabei ergibt sich folgendes Bild:

- Gutachten Noser (72 ausgesonderte Stimmzettel): 50 mögliche Mehrfachausfüllungen, 1 Gruppe mit 7, 1 Gruppe mit 5, 3 Gruppen mit 4 und 13 Gruppen mit 2 möglichen Mehrfachausfüllungen;
- Gutachten Sadiku (44 ausgesonderte Stimmzettel): 31 mögliche Mehrfachausfüllungen, 1 Gruppe mit 5, 2 Gruppen mit 4, 2 Gruppen mit 3 und 6 Gruppen mit 2 Mehrfachausfüllungen.

Mehrfachausfüllungen bei den Parteien (in Klammer Zahl der untersuchten Wahlzettel):

- Listen ohne Parteibezeichnung (379): 50 mögliche Mehrfachausfüllungen, 1 Gruppe mit 5, 1 Gruppe mit 4, 3 Gruppen mit 3 und 16 Gruppen mit 2 Wahlzetteln;
- Liste 1 Freie Liste Volkspartei (13): 2 mögliche Mehrfachausfüllungen, 1 Gruppe mit 2 Wahlzetteln;
- Liste 2 BDP (252): 45 mögliche Mehrfachausfüllungen, 1 Gruppe mit 6, 1 Gruppe mit 4, 3 Gruppen mit 3 und 13 Gruppen mit 2 Wahlzetteln;
- Liste 3 Grüne (119): 4 mögliche Mehrfachausfüllungen, 2 Gruppen mit 2 Wahlzetteln;
- Liste 4 Junge Grüne (42): 4 mögliche Mehrfachausfüllungen, 2 Gruppen mit 2 Wahlzetteln;
- Liste 5 CVP (214): 30 mögliche Mehrfachausfüllungen, 15 Gruppen mit 2 Wahlzetteln;
- Liste 6 SP (168, ohne Listen Sadiku): 29 mögliche Mehrfachausfüllungen, 2 Gruppen mit 4, 1 Gruppe mit 3 und 9 Gruppen mit 2 Wahlzetteln;
- Liste 7 EDU (12): 2 mögliche Mehrfachausfüllungen, 1 Gruppe mit 2 Wahlzetteln.
- Liste 8 CSP (31): 4 mögliche Mehrfachausfüllungen, 2 Gruppen mit 2 Wahlzetteln;
- Liste 9 SVP (410, ohne Listen Noser): 98 mögliche Mehrfachausfüllungen, 1 Gruppe mit 5, 1 Gruppe mit 4, 3 Gruppen mit 3 und 40 Gruppen mit 2 Wahlzetteln;
- Liste 10 FDP (159): 33 mögliche Mehrfachausfüllungen, 1 Gruppe mit 3, und 15 Gruppen mit 2 Wahlzetteln.

Gemäss Gutachten beruht die Bildung aller Urheberschaftsgruppen darauf, dass sich beim Schriftvergleich je nach grafischer Auswertung zumindest Anhaltspunkte auf Urheberidentität ergaben. Bei einer detaillierten Gegenüberstellung sämtlicher Schriftmerkmale könne bei einzelnen Gruppen von nur möglicher auf zumindest hochwahrscheinliche Identität geschlossen werden.

Konsequenzen

Aufgrund der Auswertung der gutachterlichen Ergebnisse ergäbe sich eine Sitzverschiebung zu Gunsten der FDP und zu Lasten der SVP. Ob eine Korrektur des Wahlergebnisses vorzunehmen ist, hängt davon ab, ob bei gut 70 Wahlzetteln Mehrfachausfüllungen mit einem so hohen Wahrscheinlichkeitsgrad vorliegen, dass sie als erwiesen zu betrachten sind. Dies ist durch das ergänzende Gutachten zu klären. Ein vollständig ausgefüllter Wahlzettel macht im Wahlkreis Glarus Nord 25 Parteistimmen aus, die sich aber auf verschiedenen Parteien aufteilen können.

Strafuntersuchung

Das Verhöramt hat mitgeteilt, dass die Strafuntersuchung abgeschlossen ist. Das Strafverfahren wurde mangels Nachweis eines strafbaren Verhaltens eingestellt. Damit beschränkt sich das hängige Verfahren auf die abstimmungsrechtlichen Fragen. Zudem erlaubt der Stand des Verfahrens in dieser sehr aufwändigen Angelegenheit, dass Siegfried Noser, Oberurnen, als Landrat vereidigt werden kann. Die Differenz zum letzten Listenplatz auf der Liste der SVP ist so gross, dass ein allfälliger Sitzverlust der SVP nicht ihn treffen würde.

Weiteres Vorgehen

Offen bleibt die Zuschreibung eines Sitzes, welche vom Ergebnis der ergänzenden Begutachtung abhängt, das nach aktuellem Kenntnisstand im Zeitraum Januar/Februar 2011 vorliegen wird. – Zudem wird, gestützt auf eine Forderung von Verfahrensbeteiligten, in den drei Altersheimen in Glarus Nord und im Spital nachgefragt, ob Pflegefachpersonen allenfalls nach Weisung der von ihnen betreuten schreibbehinderten Stimmberechtigten Wahlzettel ausfüllen.

Die Regelung des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wäre eigentlich klar. Jeder Wahlzettel ist – wie auf Bundesebene – eigenhändig auszufüllen. Stellvertretung ist verboten; erlaubt ist sie nur bei schreibunfähigen Personen. Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens wird der Regierungsrat dem Landrat zuhanden der Landsgemeinde 2011 eine Vorlage unterbreiten, welche klarstellt, worin die zulässige Stellvertretung bei Urnenabstimmungen besteht und worin nicht. Zudem sollen künftig bei festgestellten Mehrfachausfüllungen durch ein und dieselbe Person alle betreffenden Stimm- oder Wahlzettel für ungültig erklärt werden. – Bei der provisorischen Korrekturberechnung wurden die Zweier- und Dreiergruppen trotzdem nicht ausgeschieden, weil die Stellvertretungsmöglichkeit für zwei weitere Stimmberechtigte dazu verleitet haben mag, sie auch auf das Ausfüllen der Wahlzettel zu beziehen. Auch wäre der Aufwand für die Forensischen Untersuchungen erheblich grösser und teurer geworden; das Verfahren hat jedoch in einem vertretbaren Umfang zu bleiben.

Da der Landrat verschiedentlich forderte, er sei möglichst bald zu komplettieren und am 10. Dezember das strafrechtliche Verfahren eingestellt worden ist, soll der als Landrat gewählte Siegfried Noser, Oberurnen, provisorisch vereidigt werden. Diese Form ist angebracht, weil der wahlrechtliche Teil – ob das Wahlergebnis im Wahlkreis Glarus Nord korrigiert werden muss oder nicht – noch vollständig zu klären ist. – Im Weiteren soll die Vereidigung schon an der kommenden Sitzung vom 22. Dezember stattfinden; Siegfried Noser erhielt sämtliche Unterlagen des Landrates.

Antrag

Siegfried Noser, Gastronom / Fachhändler, 1942, Oberurnen, ist – unter Vorbehalt des Ausgangs des vor Regierungsrat hängigen abstimmungsrechtlichen Verfahrens – zur Eidesleistung zuzulassen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Röbi Marti, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*